



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

GEMEINDEKOMMISSIONS- REGLEMENT

(IN KRAFT SEIT 1. JULI 2000)

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden erlässt, gestützt auf §§ 88 - 90 des Gemeindegesetzes sowie auf Art. 3 lit. a Gemeindeordnung und Art. 10 Organisationsreglement, folgendes Reglement:

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral, beziehen sich also auf Personen beider Geschlechter.

Art. 1 Wahl und Amtsdauer (Art. 4 Gemeindeordnung, § 12 Gemeindegesetz)

¹ Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern. Sie werden an der Urne gewählt.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

³ Während der Amtsdauer freiwerdende Sitze sind durch Neuwahl für den Rest der Amtsperiode zu besetzen.

Art. 2 Wählbarkeit (§ 8 und 9 Gemeindegesetz)

Wählbar sind alle stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder des Regierungsrates, des Verwaltungsgerichtes und des Gemeinderates sowie der Angestellten der Gemeinde. Lehrkräfte sind wählbar.

Art. 3 Konstituierung (§ 16 Gemeindegesetz)

¹ Nach erfolgter Gesamterneuerungswahl wird die Kommission vom Gemeindepräsidenten zur ersten Sitzung einberufen. In seiner Anwesenheit erfolgt die Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und des Aktuars. Auf Anforderung erfolgt die Protokollführung durch einen Mitarbeiter der Gemeinde.

² An der gleichen oder folgenden Sitzung wählt die Gemeindekommission aus ihrer Mitte die Geschäftsprüfungskommission (Art. 2 Gemeindeordnung).

Art. 4 Sitzungen (§ 17, 19, 20 Gemeindegesetz)

¹ Die Sitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf sowie auf schriftliches Begehren von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindekommission oder auf Antrag des Gemeinderates einberufen.

Die Einladung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Beilage allfälliger Vorlagen mindestens 5 Tage im Voraus erfolgen.

Für die Beratung von Geschäften der Gemeindeversammlung ist die Einladung 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Sie ist auch dem Gemeinderat zuzusenden.

² Der Präsident kann zu den Sitzungen Mitglieder anderer Gemeindebehörden zuziehen.

³ Die Einladungen werden von der Gemeindeverwaltung nach Weisung des Präsidenten versandt.

⁴ Die Gemeindekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

⁵ Die Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern der Gemeindekommission zugestellt. Ein Exemplar geht an den Gemeinderat.

⁶ Anträge und Anregungen sind, sofern sie von der Kommissionsmehrheit als erheblich erklärt werden, an einer folgenden Sitzung zu behandeln.

Art. 5 Aufgaben und Befugnisse (§ 88 Gemeindegesetz, Art. 10 Gemeindeordnung)

¹ Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.

² Daneben hat sie nachstehende Aufgaben und Befugnisse:

a) Finanzkompetenzen nach Art. 10 Gemeindeordnung

b) Wahlgeschäft:

Art. 7/1 Gemeindeordnung

Die Gemeindekommission wählt die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 7/2 Gemeindeordnung

Die Gemeindekommission wählt zusammen mit dem Gemeinderat

- weitere entscheidbefugte Behörden gemäss Art. 3 lit. c und d der Gemeindeordnung
- die Mitglieder der Wahlbüros
- die Mitglieder von beratenden Ausschüssen und Kommissionen

c) Behandlung von Geschäften, die ihr von der Gemeindeversammlung übertragen werden

d) Bestellung von Ausschüssen

e) Delegation von Mitgliedern in Kommissionen

Art. 6 Wahlgeschäfte (§ 52 Gemeindegesetz)

Sämtliche Wahlen werden nach §§ 28, 29 und 31 des Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt.

Wahlpräsident ist der Gemeindepräsident.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder (§ 15 Gemeindegesetz)

¹ Die Mitglieder der Gemeindekommission haben ihr Amt gewissenhaft auszuüben und, wichtige Gründe vorbehalten, an allen Sitzungen und Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Sie unterstehen über ihre in Ausübung des Amtes gemachten Wahrnehmungen der Schweigepflicht, soweit das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert.

² Pflichtverletzungen werden durch die Gemeindeversammlung als Aufsichtsinstanz gemäss § 90 Gemeindegesetz mit Disziplinar massnahmen geahndet.

³ Die Mitglieder der Gemeindekommission beachten die Ausstandspflicht.

⁴ Der Präsident oder ein von ihm bestimmtes Kommissionsmitglied vertritt an den Gemeindeversammlungen den Standpunkt der Kommissionsmehrheit. Die Kommissionsminderheit hat das Recht, ihren Standpunkt ebenfalls zu vertreten.

Art. 8 Entschädigungen

Die Entschädigungen an die Mitglieder der Gemeindekommission werden im Anhang zum Personalreglement geregelt.

Art. 9 Übergangsbestimmung / Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 20. November 1974 und tritt mit Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 01. Juli 2000 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2000 genehmigt.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Michael Baader sig. Peter Plattner

Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft hat vorstehendes Reglement am 22. August 2000 genehmigt.